

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist der bessere Schutz vor Gewalt, insbesondere von Frauen und Mädchen, vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und im Kontext häuslicher Gewalt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen bleibt, auch wenn eine steigende Sensibilisierung für das Thema festzustellen ist, ein großes gesellschaftliches Problem, dessen Bekämpfung höchste Priorität eingeräumt werden muss. Mit Blick auf die erheblichen Folgen für die Opfer kommt der Prävention von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zu.

Ausweislich des Bundeslagebilds „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 2023 wurden 256 276 Personen Opfer häuslicher Gewalt, von denen 70,5 % weiblich waren. Besonders erschreckend ist, dass von insgesamt 360 vollendeten Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern 247 Taten der häuslichen, also der innerfamiliären oder partnerschaftlichen Gewalt, zuzurechnen sind. Eine Auswertung der Zahlen zeigte außerdem, dass bei häuslicher Gewalt Tötungsdelikte gegen Frauen häufiger zur Vollendung führten und seltener im Versuchsstadium blieben als bei männlichen Opfern.

Diese Gewalt zu bekämpfen und insbesondere Frauen und Mädchen besser vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und häuslicher Gewalt zu schützen, dient der vorliegende Gesetzesentwurf.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz vor häuslicher Gewalt rechtsgebietsübergreifend konzipiert. Je nach Sachlage berührt er das Zivilrecht, das Strafrecht oder das öffentliche Recht. Um einen umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt sicherzustellen, ist ein Zusammenspiel von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Polizei zum Schutz der gefährdeten Person unmittelbar tätig werden muss, bevor ein Gewaltschutzantrag gestellt wurde, oder eine gefährdete Person kein Gewaltschutzverfahren beim Familiengericht einleiten will, wobei Motive und Gründe hierfür vielfältig sein können. Für manche gefährdete Person mag die Schwelle, einen Antrag bei Gericht zu stellen, im Vergleich zum Wählen des Notrufs zu hoch sein. Andere fürchten gegebenenfalls auch die Reaktion des Störers oder der Stö-

rerin, wenn sie selbst anstelle der Polizei aktiv werden. Wieder andere verzichten unter Umständen aufgrund der möglichen Kostenlast auf die Stellung eines Antrags, falls das Gericht ihrem Antrag nicht folgen sollte.

Die Bundesregierung hat am 25. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz in die Länderbeteiligung gegeben, mit dem der zivilrechtliche Schutz vor häuslicher Gewalt deutlich erweitert werden soll. Um einen umfassenden Schutz für betroffene Frauen und Mädchen durch flankierende polizeirechtliche Maßnahmen sicherzustellen, wurde das Zusammenspiel zwischen Polizeigesetz und Gewaltschutzgesetz in diesem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes bereits mit Blick auf die geplanten Änderungen des Gewaltschutzgesetzes berücksichtigt.

Durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll die von der Maßnahme betroffene Person aufgrund des Bewusstseins der permanenten Aufenthaltsüberwachung und einer folglich leichteren Aufklärbarkeit möglicher Taten von der Begehung dieser Taten abgehalten werden. Des Weiteren soll der Handlungsspielraum der Polizei durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung vergrößert werden, indem eine frühere Alarmierung ermöglicht wird und so Gefahren für die geschützten Rechtsgüter effektiver bekämpft werden können. Gerade im Kontext eines polizeilichen Wohnungsverweises, Rückkehrverbotes, Betretungsverbotes oder Annäherungsverbotes wird durch eine Erweiterung des Maßnahmenpektrums der Polizei um die elektronische Aufenthaltsüberwachung das Risiko von Straftaten verringert und der Zeitraum bis zu einer Anordnung einer Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz überbrückt. Dem dient auch die Einführung eines technischen Systems, das den Abgleich der Standortdaten der gefährdeten Person mit denen der von der Maßnahme betroffenen Person ermöglicht. So kann unter anderem ein Alarm bei der gefährdeten Person ausgelöst werden, sodass diese in die Lage versetzt wird, Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich von Wohnungsweisen, Rückkehrverboten und Annäherungsverboten maßvoll erweitert und um weitere Maßnahmen wie Kontakt- und Betretungsverbote ergänzt. Künftig können Annäherungs-, Kontakt- und Betretungsverbote in Fällen angeordnet werden, in denen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht oder eine solche nie bestand (z. B. in Stalkingkonstellationen). Zudem können diese Maßnahmen nun auch in Fallkonstellationen, in denen die gefährdete Person keinen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt, auf richterliche Anordnung für einen deutlich längeren Zeitraum angeordnet werden.

Außerdem wird eine Rechtsgrundlage zur Anordnung einer Beratung zur Gewaltprävention geschaffen, um auf Störer und Störerinnen im Einzelfall besser einwirken zu können. Insbesondere in Fällen der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll auf diese Weise eine Eskalation durch eine mit der Überwachung verbundene Belastung, wie beispielsweise ein als stigmatisierend empfundenes Kontrollgefühl, verhindert werden.

Schließlich soll klarstellend die Datenweitergabe im Rahmen einer interdisziplinären Fallbearbeitung geregelt werden. Damit soll eine einzelfallbezogene Risikobewertung unter Einbeziehung externer Expertise sowie der besonderen Kenntnisse von Einrichtungen ermöglicht werden, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz erweitert den Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, insbesondere bei häuslicher Gewalt und im sozialen Nahbereich. Ergänzend wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um gefährdeten Personen – mit ihrer Zustimmung – ein technisches Mittel zur Verfügung zu stellen, welches deren Aufenthaltsort mit den Daten über den Aufenthaltsort des Störers oder der Störerin automatisch abgleicht, um so mögliche Schutzmaßnahmen schneller ergreifen und Verstöße gegen Aufenthaltsverbote überprüfen zu können. Durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Anlegegewahrsam wird sichergestellt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch durchgesetzt werden

kann. Um den Gewaltschutz, insbesondere bei häuslicher Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, zu stärken, wird zudem der polizeiliche Maßnahmenkatalog erweitert und neu gegliedert. Ein Annäherungsverbot kann künftig losgelöst vom Wohnungsverweis ausgesprochen werden, zudem wird ein Betretungs- und Kontaktverbot eingeführt. Darüber hinaus werden weitere Schutzlücken zum Gewaltschutzgesetz geschlossen, indem die zuvor genannten Maßnahmen in Fällen, in denen die gefährdete Person keinen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt, auf richterliche Anordnung für einen deutlich längeren Zeitraum angeordnet werden können. Die Polizei erhält des Weiteren die Befugnis, Personen zur Teilnahme an einer ersten Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten und die Daten von Störern und Störerinnen auch gegen deren Willen an entsprechende Beratungsstellen weiterzugeben. Außerdem wird der Datenaustausch im Rahmen einer an einer Risikobewertung ausgerichteten, interdisziplinären Fallbearbeitung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel im Zuge der Erweiterung des Anwendungsbereichs der elektronischen Aufenthaltsüberwachung können derzeit nicht genau beziffert werden. Die Kosten werden insbesondere von der tatsächlichen Zahl der Anwendungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abhängen.

Da die Kapazitäten des derzeit bereits im Bereich der Führungsaufsicht bundesweit tätigen Alarm- und Überwachungsdienstleisters im Hinblick auf den Zuwachs der Fallzahlen durch die geplante Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz sowie die zunehmende Verankerung einer entsprechenden Maßnahme in den Polizeigesetzen der Länder vergrößert werden müssten, ergeben sich allein daraus Grundkosten, deren Verteilung derzeit jedoch noch nicht ausdifferenziert werden kann. Gemäß Vorabschätzungen ist jedoch bundesweit mit einem Aufwuchs auf rund 11 Millionen Euro laufenden Kosten und rund 250 000 Euro einmaligen Kosten zu rechnen. Die Verteilung auf die Länder unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsrahmen ist in einem derzeit noch nicht vorliegenden Finanzierungskonzept des Landes Hessen vorgesehen.

E. Kosten für Private

Inwieweit sich zusätzliche Kosten für Private aus der Beratungsverpflichtung ergeben, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zum besseren Schutz
vor Straftaten gegen die sexuelle
Selbstbestimmung und Gefahren
aufgrund häuslicher Gewalt**

Artikel 1

Das Polizeigesetz vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735, ber. S. 1092), das zuletzt durch Gesetz vom ... November 2025 (GBl. 2025 Nr. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Wohnungs-
verweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot“ ge-
strichen.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

*Wohnungsverweis, Rückkehrverbot,
Betretungsverbot, Kontaktverbot,
Annäherungsverbot, Beratungsverpflichtung,
Datenübermittlung in Fällen häuslicher Gewalt*

(1) Die Polizei kann zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen (Wohnungsverweis) und ihr die Rückkehr dorthin untersagen (Rückkehrverbot), wenn

1. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise erheblich gefährden wird oder
3. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass die Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden wird.

Die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, ist auf Aufforderung der Polizei hin verpflichtet, eine Anschrift oder eine bevollmächtigte Person zum Zweck der Bekanntgabe und Zustellung von behördlichen und

gerichtlichen Entscheidungen zu benennen. Wird die Auskunft verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

(2) Die Polizei kann einer Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, zum Schutz einer gefährdeten Person verbieten, Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden (Betretungsverbot), Verbindung zur gefährdeten Person oder zu bestimmten ihr nahestehenden Personen auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen (Kontaktverbot) oder ein Zusammenreffen mit der gefährdeten Person oder bestimmten ihr nahestehenden Personen herbeizuführen (Annäherungsverbot), wenn

1. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist,
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise erheblich gefährden wird, oder
3. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass die Person, gegen die die Maßnahme gerichtet ist, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden wird.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die gefährdete Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. Die Maßnahmen enden, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

(4) Auf Antrag der Polizei kann das Gericht Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 für bis zu sechs Monate anordnen oder eine polizeiliche Anordnung auf bis zu sechs Monate verlängern. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine vorherige Anhörung unterbleibt, wenn diese den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Auf Antrag der Polizei kann das Gericht eine Anordnung nach Satz 1 verlängern, soweit die Anordnungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen; jede Verlängerung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine gerichtliche Anordnung nach Satz 1 verliert ihre Wirksamkeit, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche

oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.

(6) Die Polizei soll eine Person verpflichten, an einer Beratung einer geeigneten Beratungsstelle teilzunehmen, wenn das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden wird und die Beratung geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren (Beratungsverpflichtung). Die betroffene Person hat der Polizei auf Verlangen den Nachweis über die Teilnahme unverzüglich vorzulegen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn die gefährdete Person Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt hat und die betroffene Person zur Teilnahme an einem entsprechenden Beratungsangebot nach dem Gewaltschutzgesetz verpflichtet wurde. Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 kann die Polizei personenbezogene Daten der betroffenen Person auch ohne deren Einwilligung an geeignete Beratungsstellen übermitteln, damit diese ein Beratungsangebot unterbreiten können.

(7) Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 und § 32 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.

(8) Insbesondere im Rahmen einer an einer Risikobewertung ausgerichteten, sachverhaltsspezifischen Fallbearbeitung kann die Polizei, wenn dies in den Fällen der Absätze 1 und 2 zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder bestimmter ihr nahestehender Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an geeignete öffentliche oder nicht-öffentliche Einrichtungen übermitteln, die in diesen Fällen Hilfe und Unterstützung leisten können; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person eingewilligt hat und schutzwürdige Interessen der von der Datenübermittlung betroffenen Personen nicht überwiegen. Die Polizei kann eine Einrichtung, in der die gefährdete Person oder eine bestimmte ihr nahestehende Person betreut wird, insbesondere eine Schule oder Kindertageseinrichtung, über den Bestand einer nach dieser Vorschrift getroffenen Maßnahme informieren, soweit dies zur effektiven Durchsetzung der Maßnahme erforderlich ist.“

3. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am

Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 31 Absatz 1 begehen wird,
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 31 Absatz 1 begehen wird,
3. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erforderlich ist und die betroffene Person für die Gefahr verantwortlich ist,
4. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden wird,
5. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden wird, oder
6. die Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs begangen hat und bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie erneut eine Straftat nach § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs zulasten derselben Person begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung der genannten Straftaten oder Rechtsgutverletzungen abzuhalten.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann mit Einwilligung der gefährdeten Person Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert verarbeiten und mit den nach Absatz 1 erhobenen Daten automatisiert abgleichen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst verarbeitet mithilfe des von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittels automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten oder Rechtsgutsverletzungen im Sinne des Absatzes 1,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Maßnahmen nach § 30a Absätze 1 und 2 sowie § 31 Absätze 1 und 2,

3. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes,
4. zur Verfolgung einer Straftat nach § 134,
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person oder
6. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen; die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die §§ 72 und 73 gelten entsprechend. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen. Die Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für die Verarbeitung von Daten, die mithilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der gefährdeten Person nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt wurde.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder, sonstigen öffentlichen Stellen sowie anderen Stellen im Rahmen der geltenden Gesetze personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 erforderlich ist.

(5) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die zuständige Polizeidienststelle

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten oder Rechtsgutsverletzungen im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3 Nummern 2 und 3 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 134 weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 erforderlich ist,

5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 3 Satz 3 Nummern 2 und 3 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die zuständige Polizeidienststelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

Satz 1 Nummern 1, 2, 4, 7 und 8 gilt hinsichtlich der gefährdeten Person, der nach Absatz 2 ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt wurde, entsprechend.

(6) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Abweichend von § 132 Absatz 1 ist für die Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2

1. das Amtsgericht Mannheim zuständig, wenn die Polizeidienststelle, deren Leitung den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat;
2. das Amtsgericht Stuttgart zuständig, wenn die Polizeidienststelle, deren Leitung den Antrag nach Satz 2 stellt, ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart hat.

§ 30a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. § 132 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(7) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe nach § 31 Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 31 Absatz 2 besteht,
4. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Maßnahme nach § 30a Absatz 1 Satz 1 oder ein Betretungs- oder Annäherungsverbot nach § 30a Absatz 2 Satz 1 besteht,
5. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Anordnung nach

§ 1 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes besteht,

6. der Sachverhalt sowie

7. eine Begründung.

(8) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie

3. die wesentlichen Gründe.

(9) Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Beantragt die gefährdete Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, steht dies einer Verlängerung nicht entgegen. Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 enden, sobald eine abschließende gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.“

4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn eine Maßnahme nach § 32 auf andere Weise nicht durchgesetzt werden kann.“

5. In § 105 Absatz 3 wird nach der Angabe „30 Absatz 1,“ die Angabe „30a,“ eingefügt.

6. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem vollziehbaren Platzverweis oder Aufenthaltsverbot nach § 30 oder einem vollziehbaren Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Betretungsverbot, Kontaktverbot, Annäherungsverbot oder einer Beratungsverpflichtung nach § 30a zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 30“ die Angabe „oder § 30a“ eingefügt.

7. § 134 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 32 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 6 Satz 1“ und die Wörter „§ 32 Absatz 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

21.10.2025

Andreas Schwarz, Oliver Hildenbrand, Fadime Tuncer
und Fraktion

Manuel Hagel, Christian Gehring, Isabell Huber
und Fraktion

Andreas Stoch, Sascha Binder
und Fraktion

Dr. Hans-Ulrich Rülke, Julia Goll
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, den Schutz vor Gewalt, insbesondere von Frauen und Mädchen vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vor häuslicher Gewalt, nachhaltig zu verbessern. Damit soll auch den Verpflichtungen aus der sog. Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, insbesondere einen umfassenden Rahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen, Maßnahmen zur Verhütung von Gewalttaten zu treffen und Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Istanbul-Konvention), nachgekommen werden. Trotz zunehmender gesellschaftlicher Sensibilisierung bleibt Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein drängendes Problem, das erhebliche Folgen für die Betroffenen hat und daher eine besondere Priorität in der staatlichen Bekämpfung erfahren muss. Als unmittelbare Folgen von Gewalt gelten ausweislich des Kapitels 8 „Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen“ des Berichts „Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland“ im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung durch das Robert Koch-Institut aus dem Jahr 2020 neben akuten Verletzungen auch psychosoziale Probleme, etwa Angstgefühle, Konzentrationsstörungen oder psychischer Stress. Daneben besteht die Gefahr mittel- und langfristiger Gesundheitsfolgen insbesondere in Form von psychischen Erkrankungen wie etwa Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen, Angststörungen oder Suizidalität. Durch das Zusammenwirken von körperlichen und psychischen Aspekten können außerdem psychosomatische Erkrankungen entstehen. Besonders der Prävention dieser Straftaten kommt eine zentrale Bedeutung zu, um einen umfassenden Opferschutz zu gewährleisten und das Risiko von Gewalttaten zu minimieren.

Die Daten des Bundeskriminalamts aus den Lagebildern „Häusliche Gewalt“ und „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ jeweils aus dem Jahr 2023 zeigen eindeutig, dass häusliche Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Mädchen, anhaltend ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem ist und die aktuell zur Verfügung stehenden Mittel zu deren Bekämpfung nicht ausreichend sind. So führt das Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ aus dem Jahr 2023 aus, dass 256 276 Personen Opfer häuslicher Gewalt wurden, von denen 70,5 Prozent weiblich waren. Dabei sind Sexualstraftaten weit überwiegend gegen Frauen und Mädchen gerichtet und die Taten sind häufig durch Abwertung, Demütigung und Erniedrigung geprägt, wie aus dem Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamts hervorgeht. Besonders alarmierend ist, dass von 360 vollendeten Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern 247 Straftaten im Kontext häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt verübt wurden. Dass hierbei die Zahlen in nahezu allen betrachteten Fallgruppen beziehungsweise Deliktsbereichen, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden, in den letzten fünf Jahren gestiegen sind, muss besonderer Anlass sein, auch gesetzgeberisch nachzusteuern.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz vor Gewalt rechtsgebietsübergreifend konzipiert. Je nach Sachlage berührt er das Zivilrecht, das Strafrecht oder das öffentliche Recht. Um einen umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt sicherzustellen, ist ein Zusammenspiel von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Polizei zum Schutz der gefährdeten Person unmittelbar tätig werden muss, bevor ein Gewaltschutzantrag gestellt wird oder falls eine gefährdete Person kein Gewaltschutzverfahren beim Familiengericht einleiten will. Die Bundesregierung hat am 25. August 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz in die Länderbeteiligung gegeben, mit dem der zivilrechtliche Schutz vor häuslicher Gewalt deutlich erweitert werden soll. Um einen umfassenden Schutz für betroffene Frauen und Mädchen durch flankierende polizeirechtliche Maßnahmen sicherzustellen, wurde das Zusammenspiel zwischen Polizeigesetz und Gewaltschutzgesetz in diesem

Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes bereits mit Blick auf die geplanten Änderungen des Gewaltschutzgesetzes berücksichtigt.

Es ist erforderlich, dass die Kompetenzen der Polizei im Bereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ausgeweitet werden. Trotz der vorgesehenen Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes ist ein Überhang an Fallkonstellationen denkbar, der eine polizeiliche Rechtsgrundlage erfordert. Beispielsweise leiten Opfer von häuslicher Gewalt nicht stets ein Gewaltschutzverfahren beim Familiengericht ein, wobei die Motive und Gründe hierfür vielfältig sein können. Für manche Opfer mag die Schwelle, einen Antrag bei Gericht zu stellen, im Vergleich zur Kontaktaufnahme mit der Polizei zu hoch sein. Andere Opfer fürchten gegebenenfalls auch die Reaktion des Störers oder der Störerin, wenn sie selbst anstelle der Polizei aktiv werden.

Hierfür sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor. Dadurch wird einerseits eine abschreckende Wirkung geschaffen, da der Aufenthaltsort der von der Maßnahme betroffenen Person bekannt ist und unter anderem infolge der höheren Aufklärungswahrscheinlichkeit das Risiko einer Tatausführung sinkt. Andererseits schafft die elektronische Aufenthaltsüberwachung der Polizei einen größeren Handlungsspielraum zur Intervention und erweitert somit das Maßnahmenpektrum der Polizei, um Schutz für potenzielle Opfer effektiver zu gestalten.

Außerdem wird ein bilaterales Informationssystem eingeführt, das bei Unterschreitung eines Mindestabstands zwischen der gefährdeten Person und der von der Maßnahme betroffenen Person einen Alarm auslöst und gleichzeitig die Kommunikation mit der gefährdeten Person ermöglicht. Dies versetzt die gefährdete Person in die Lage, unmittelbar Hilfe durch die Polizei sowie den Alarm- und Überwachungsdienstleister in Anspruch zu nehmen. Weiterhin versetzt es den Alarm- und Überwachungsdienstleister und die Polizei in die Lage, Kontakt zu der gefährdeten sowie der von der Maßnahme betroffenen Person herzustellen. Diese Maßnahmen sind insbesondere in Verbindung mit Gewaltschutzanordnungen, Wohnungsverweisen, Rückkehr-, Betretungs- oder Annäherungsverboten geeignet, das Risiko für Straftaten zu verringern, die Möglichkeit für eine frühzeitige Intervention zu schaffen und dadurch die Sicherheit der gefährdeten Personen erheblich zu erhöhen.

Um den Gewaltschutz, insbesondere bei häuslicher Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, zu stärken, werden zudem die entsprechenden polizeilichen Maßnahmen erweitert. Das Annäherungsverbot kann künftig losgelöst vom Wohnungsverweis ausgesprochen werden. Der Maßnahmenkanon der Polizei wird um ein Betretungs- und Kontaktverbot ergänzt. Diese Verbote vervollständigen den Schutz der gefährdeten Person und gegebenenfalls ihr nahestehender Personen über die Grenzen der Wohnung hinaus. Des Weiteren werden Schutzlücken zum Gewaltschutzgesetz geschlossen und das Verhältnis zu diesem geregelt. Damit polizeiliche Maßnahmen nahtlos in Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz übergehen, wird klargestellt, dass die polizeilichen Maßnahmen erst mit Wirksamwerden der Gewaltschutzanordnungen enden. Die Polizei erhält unter anderem die Möglichkeit, die Verlängerung des polizeilichen Wohnungsverweises sowie der weiteren in § 30a Absätze 1 und 2 geregelten Maßnahmen bei Gericht zu beantragen, sofern das Opfer aus verschiedenen Gründen selbst keinen Antrag bei Gericht stellen möchte oder kann. Außerdem kann die der Wohnung verwiesene Person dazu verpflichtet werden, eine Anschrift oder eine bevollmächtigte Person zu benennen, an die ihr infolge eines Wohnungsverweises Post zugestellt werden kann bzw. über die sie kontaktiert werden kann. Wenn sich jedoch abzeichnet, dass sich die betroffene Person der Maßnahme entziehen möchte – zum Beispiel, indem sie abtaucht – bzw. es auf andere Weise nicht möglich erscheint, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung durchzusetzen, erhält die Polizei die Möglichkeit, die betroffene Person hierzu vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.

Die gesetzgeberische Entscheidung zur Einführung der Möglichkeit der verpflichtenden Anordnung einer Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle trägt der im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf (Drucksache 17/8387) geäußerten Experteneinschätzungen Rechnung, wonach eine freiwillige Teilnahme an Gewaltpräventionsprogrammen häufig deshalb ausbleibt, weil sie von den Betroffe-

nen subjektiv als Schuldeingeständnis interpretiert wird. Mit der Aufnahme der Anordnungsmöglichkeit einer Beratung sollen außerdem die spezialpräventiven Einwirkungsmöglichkeiten auf die von der Maßnahme betroffene Personen gestärkt werden. Art und Umfang sind in der jeweiligen Anordnung durch die Polizei zu treffen und müssen in einem angemessenen Verhältnis einerseits zu der konkreten Wahrscheinlichkeit, dass von der betroffenen Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine entsprechende Gefahr ausgehen wird, und andererseits dem Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit stehen. Eine verpflichtende Anordnung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn es bereits einmal zu einem Vorfall häuslicher Gewalt gekommen ist. Als mildere Maßnahme oder zur Beschleunigung der Kontaktvermittlung und Kontaktaufnahme wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, dass die Polizei die Daten des Betroffenen auch gegen dessen Willen an eine geeignete Beratungsstelle weitergeben kann.

Insbesondere im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und bei Personen, deren individuelles Verhalten phänomenübergreifend ein überdurchschnittliches bzw. herausragendes Risikopotenzial offenlegt, können professions- und institutionenübergreifende Fallkonferenzen einen maßgeblichen Beitrag zur Verhinderung von Gewalteskalationen leisten. Angesichts der spezifischen Dynamiken solcher Fallkonstellationen sowie ihres handlungsleitenden Charakters bedarf die staatliche Mitwirkung an derartigen Formaten einer strikten Orientierung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Voraussetzung für eine datenschutzkonforme Beteiligung der Polizei an interdisziplinären Netzwerken und – sofern erforderlich – an professions- und institutionsübergreifenden Fallkonferenzen ist daher das Bestehen hinreichend bestimmter gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen zur Datenübermittlung. Diese müssen einen rechtssicheren, verhältnismäßigen und wirksamen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren gewährleisten. Dem trägt das Gesetz durch eine klarstellende Regelung Rechnung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf leistet somit einen zentralen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt, insbesondere zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Polizeigesetzes

Zu Nummer 1

Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden im Wesentlichen in den neuen § 30a überführt, in dem verschiedene Einzelmaßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gebündelt werden.

Zu Nummer 2

In § 30a werden bisher bestehende Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt übernommen. Der Anwendungsbereich der Maßnahmen wird erweitert und mit einem Betretungs- und Kontaktverbot um neue Schutzinstrumente ergänzt. Damit wird ein umfassenderer Schutz gewährleistet, etwa auch für Fälle, in denen keine häusliche Gemeinschaft (mehr) besteht oder die gefährdete Person keinen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt. Zudem wird für den Bereich der häuslichen Gewalt eine Rechtsgrundlage zur verpflichtenden Teilnahme an einer Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle geschaffen und spezifische Datenübermittlungsbefugnisse, insbesondere für den Bereich der häuslichen Gewalt, neu gefasst. Die Eingriffsschwellen werden einheitlich und sachgerecht gefasst und um die Schwelle der hinreichend konkretisierten Gefahr ergänzt.

Die Anordnung von Wohnungsverweis und Rückkehrverbot greift in die nach Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz (GG) garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung ein. Die Bestimmung steht im engen sachlichen Zusammenhang mit dem all-

gemeinen Persönlichkeitsrecht und schützt die räumliche Privatsphäre, in der der Einzelne das Recht hat, „in Ruhe gelassen zu werden“.

Für den Wohnungsverweis und das Rückkehrverbot in § 30a Absatz 1 Satz 1 sind künftig drei Eingriffsschwellen geregelt. § 30a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 setzt wie bisher eine erhebliche Gefahr voraus. Die in § 30 Absatz 3 bislang vorgesehene Anknüpfung an eine unmittelbar bevorstehende Gefahr erscheint in Bezug auf die zu regelnden Lebenssachverhalte nicht mehr sachgerecht. Dieser Gefahrengrad ist gegenüber der (einfachen) erheblichen Gefahr durch eine besondere zeitliche Nähe des schädigenden Ereignisses geprägt. Sie liegt vor, wenn das schädigende Ereignis begonnen hat oder wenn die Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Die Sachverhalte, in denen die Polizei erste Maßnahmen zur Krisenintervention trifft, können zwar dadurch geprägt sein, dass sich aus einer engen sozialen Beziehung heraus, ggf. verbunden mit der räumlichen Nähe einer gemeinsam genutzten Wohnung, eine (erneute) Schutzgutverletzung jederzeit verwirklichen kann. Insofern kann unter diesen Umständen eine Dauergefahr vorliegen, die sich als gegenwärtig einstufen lässt, weil sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann, auch wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Eintritt des Schadens unmittelbar bevorsteht, sondern die Möglichkeit besteht, dass dieser noch längere Zeit auf sich warten lässt (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 16. April 2002, 1 W 89-98/02 = NVwZ 2002, 1537, 1540; zum Begriff der Dauergefahr BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21 Rn. 187; BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006, 1 BvR 518/02 Rn. 146). Liegt es dagegen so, dass sich die Verwirklichung der Gefahr in einem schädigenden Ereignis zeitlich nicht näher bestimmen lässt – z. B. weil sie von bestimmten äußeren Faktoren, etwa dem Konsum von Alkohol, abhängt –, kann eine gegenwärtige Dauergefahr nicht ohne Weiteres bejaht werden. Denn sie setzt voraus, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über einen längeren Zeitraum hinweg zu jedem Zeitpunkt besteht. Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr erscheint es daher angezeigt, die Eingriffsschwelle nicht von der besonderen zeitlichen Nähe des Schadensereignisses abhängig zu machen.

Mit den in § 30a Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 vorgesehenen neuen Eingriffsschwellen ist es möglich, Maßnahmen zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person vor häuslicher Gewalt unter den Voraussetzungen einer hinreichend konkretisierten Gefahr anzuordnen. Den Begriff der hinreichend konkretisierten Gefahr hat das Bundesverfassungsgericht maßgeblich in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1140/09, Rn. 112 sowie 162 ff.) entwickelt und im Beschluss zum Sicherheits- und Ordnungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21, Rn. 91) bestätigt und vertieft. Während eine konkrete Gefahr zur Voraussetzung hat, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall, in überschaubarer Zukunft, mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss, liegt eine hinreichend konkretisierte Gefahr vor, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für gewichtige Rechtsgüter bestehen“. Die hinreichend konkretisierte Gefahr dürfe dabei, so das Bundesverfassungsgericht, nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützt werden. „Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens tragen, das zu einer zurechenbaren Verletzung der [...] relevanten Schutzgüter führt. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinn kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen.“ (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 90). Für die Annahme dieser Prognose formuliert das Bundesverfassungsgericht zwei grundsätzliche Bedingungen: „Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.“ (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 91).

§ 30a Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 knüpfen an diesen Gefahrenbegriff an: Empirische Untersuchungen zeigen, dass insbesondere schwere Gewalttaten im Kontext der häuslichen Gewalt oder Partnerschaftsgewalt phänomenologisch nicht als Folge einer situativen Eskalation einer Konfliktsituation begangen werden, sondern geplant und mit zeitlichem Abstand ausgeführt werden. Die Praxis verfügt über wissenschaftlich fundierte und erprobte Entscheidungshilfen, mit denen solche sog. Hochrisikofälle identifiziert werden können. In den einschlägigen Fallkonstellationen liegt es allerdings wenigstens zum Teil so, dass zwar auf Grundlage bestimmter Tatsachen von der Wahrscheinlichkeit eines schwerwiegenden Angriffs auszugehen ist, der zum Schadenseintritt führende Kausalverlauf respektive Zeit, Ort und Ausführung der Tat jedoch häufig nicht in dem für die Annahme einer konkreten Gefahr erforderlichen Maße verdichtet ist. Dem Phänomen der sog. Hochrisikofälle kann präventiv-polizeirechtlich daher nur wirksam entgegengewirkt werden, wenn die Eingriffsschwelle – wie nun in § 30a Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 vorgesehen – neu ausgerichtet wird.

Dementsprechend setzt die Eingriffsschwelle des § 30a Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 weder voraus, dass eine konkrete Ausführung der erheblichen Gefährdung vorhersehbar ist, noch muss ein Zeitfenster oder gar ein Zeitpunkt der erheblichen Gefährdung mit Wahrscheinlichkeit feststehen. Ausreichend ist, dass nachweislich Tatsachen vorliegen, die für sich allein oder in der Gesamtschau mit anderen Umständen den Schluss zulassen, dass es zu einer erheblichen Gefährdung kommen kann. Außerdem muss dieser Angriff in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sein. Bei den Anknüpfungstatsachen kann es sich beispielsweise um aktuelle Drohungen oder andere Äußerungen, Vorkenntnisse, einen Waffenbesitz usw. handeln. Alternativ ist ausreichend, wenn das individuelle Verhalten eine entsprechende Anknüpfung bietet.

Grundrechtseingriffe im Fall einer hinreichend konkretisierten Gefahr zu normieren ist dem Gesetzgeber nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter gestattet. § 30a Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 tragen dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe dadurch Rechnung, dass eine Verletzung der Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung drohen muss. Eine weitere Beschränkung des Kreises der geschützten Rechtsgüter, etwa eine Reduzierung auf das Rechtsgut Leben, ist dagegen nicht angezeigt, da der Gesetzentwurf den Fokus auf sog. Hochrisikofälle legt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass für das Opfer das Risiko einer Tötung oder einer schweren Gewalttat besteht. Dem Erfordernis einer qualifizierten Gefahrenlage trägt die Befugnisnorm vielmehr dadurch Rechnung, dass sie eine erhebliche Gefährdung der geschützten Rechtsgüter verlangt.

Diese zusätzliche Einschränkung setzt in Ansehung der Schwere des Grundrechtseingriffs den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz um. Das Maß der Gewaltanwendung ist ein wesentliches Indiz für eine erhebliche Gefährdung. Gleiches gilt für Brutalität oder Rücksichtslosigkeit. Eine erhebliche Gefährdung definiert sich über Umfang und Höhe des Schadens an einem der geschützten Rechtsgüter.

Da die Voraussetzung der Nummern 1, 2 und 3 gleichermaßen für die Anordnung eines Rückkehrverbots gelten, kann die bislang in § 30 Absatz 3 geregelte Vorgabe für die Anordnung eines Rückkehrverbotes, nach der Tatsachen die Annahme rechtfertigen mussten, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, entfallen.

§ 30a Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Person, gegen die sich eine Wohnungsverweisung oder ein Rückkehrverbot richtet, entweder eine Anschrift anzugeben, unter der ihr behördliche oder gerichtliche Entscheidungen bekannt gemacht oder zugestellt werden können, oder eine hierzu bevollmächtigte Person zu benennen (§§ 41 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, § 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i. V. m. § 171 der Zivilprozessordnung). Denn gerade in Wegweisungsfällen bestehen häufig Schwierigkeiten, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen, Ladungen und sonstige Entscheidungen zuzustellen. Die gesetzliche Pflicht des § 30 Absatz 1 Satz 2 kann erforderlichenfalls mittels Zwangsgeldandrohung durchgesetzt werden.

In § 30a Absatz 2 wird der Anwendungsbereich des bislang in § 30 Absatz 3 geregelten Annäherungsverbots erweitert, indem die Anknüpfung an einen zuvor erfolgten Wohnungsverweis gelöst wird. Diese Anknüpfung erscheint in Bezug

auf die zu regelnden Lebenssachverhalte nicht mehr sachgerecht, da er Fallkonstellationen im sozialen Nahraum, in denen die gefährdete Person nicht (mehr) mit dem Störer oder der Störerin in einer gemeinsamen Wohnung wohnt, nicht umfasst. Diese bisherige Beschränkung des Annäherungsverbots ist allein geschichtshistorisch begründet. Erfasst sind künftig in erster Linie Lebenssachverhalte, die sich in und aus einer engen sozialen Beziehung ergeben, also auch Situationen, in denen Störer bzw. Störerin und gefährdete Person nicht oder nicht mehr zusammenleben, jedoch eine enge soziale Beziehung besteht, etwa wegen einer früheren oder in Auflösung befindlichen Lebensgemeinschaft oder einer Verwandtschaftsbeziehung. § 30a Absatz 2 ist nur „insbesondere“ auf solche Fälle bezogen und erstreckt sich daher auch auf Sachverhalte, in denen keine soziale Beziehung besteht, was namentlich in Fällen des sog. Stalkings bzw. der Nachstellung i. S. d. § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) gegeben sein kann.

Zudem wird die Vorschrift mit dem Betretungs- und dem Kontaktverbot um neue Schutzinstrumente erweitert. Alle drei Maßnahmen können auch in Bezug auf der gefährdeten Person nahestehende Personen, insbesondere Kinder der gefährdeten Person, ausgesprochen werden. Damit wird abgesichert, dass der Störer oder die Störerin etwa ein Betretungsverbot nicht dadurch umgeht, dass sie oder er versucht, mit der gefährdeten Person an Orten zusammenzutreffen, an denen sich die nahestehenden Personen regelmäßig aufhalten, z. B. an einem Kindergarten oder einer Schule. Zwar ließe sich begründen, dass Orte, an denen sich der gefährdeten Person nahestehende Personen regelmäßig aufhalten, auch solche Orte sind, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Durch die Neufassung wird insoweit jedoch eine sachgerechte Klarstellung und Rechtssicherheit erreicht. Auch die Kontaktaufnahme und das Zusammentreffen mit Personen, die der gefährdeten Person nahestehen, kann der Störer oder der Störerin dazu missbrauchen, auf die gefährdete Person Einfluss zu nehmen. Solche mittelbaren Kontaktaufnahmen zu unterbinden, ist jedenfalls dann angezeigt, wenn die Gefährdungslage im Einzelfall ein Kontaktverbot mittels Fernkommunikationsmitteln begründet.

Die Eingriffsschwellen des § 30a Absatz 2 entsprechen dabei den Eingriffsschwellen des Absatzes 1.

Die auf Grundlage der Absätze 1 und 2 angeordneten Maßnahmen beschränken primär das Interesse der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, selbstbestimmt ihren Aufenthaltsort zu wählen respektive die Freiheit beliebiger Ortsveränderung. Dabei greifen sie nicht nur in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG ein, sondern in der Regel auch in das Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 GG. Eine vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfasste Aufenthaltsnahme setzt in Abgrenzung zur bloßen körperlichen Bewegungsfreiheit eine über diese hinausgehende Bedeutung der Ortveränderung für die räumlich gebundene Gestaltung des alltäglichen Lebenskreises voraus (BVerfG, Beschluss vom 25. März 2008, 1 BvR 1548/02 m. w. N., Rn. 21). Wohnungsverweis sowie Rückkehr-, Betretungs-, Kontakt- und Annäherungsverbote stellen regelmäßig schon aufgrund ihrer Dauer einen Eingriff dar. Hinzu kommt, dass diese Maßnahmen den Störer oder die Störerin von Orten fernhalten, die aufzusuchen zu ihrer oder seiner privaten Lebensgestaltung gehört.

§ 30a Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Absatz 4, wobei das Verhältnis zum Gewaltschutzgesetz nun dahingehend ausgestaltet wurde, dass das Wirksamwerden der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz entscheidend ist und nicht mehr der Tag der gerichtlichen Entscheidung. Dadurch wird ein umfassender Schutz auch in Fällen, in denen die gerichtliche Entscheidung nicht am Tag ihrer Verkündung wirksam wird, sichergestellt.

§ 30a Absatz 4 versetzt die Polizei in die Lage, beim Amtsgericht Anordnungen im Sinne der Absätze 1 und 2 mit einer Geltungsdauer von bis zu sechs Monaten zu erwirken. Das Amtsgericht wird nur auf Antrag der Polizei tätig. Die Anordnungsvoraussetzungen sind dieselben wie für § 30a Absätze 1 und 2. Für das gerichtliche Verfahren gelten – nicht anders als in § 132 Absatz 2 vorgesehen – die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. Abweichend kann das Amtsgericht allerdings über die in § 34 FamFG geregelten Fälle hinaus von einer Anhörung von Beteiligten (§ 7 FamFG) absehen, wenn die

vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Langfristige Maßnahmen nach § 30a Absatz 4 dienen dazu, Schutzlücken in Hochrisikofällen zu schließen, in denen die Opfer nicht in der Lage sind, die Initiative zu ergreifen und für sich selbst zivilrechtlichen Schutz durch eine Anordnung des Familiengerichts auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zu erwirken. Gleichwohl bleibt die polizeirechtliche Maßnahme gegenüber dem zivilrechtlichen Schutz subsidiär. Dementsprechend tritt auch eine längerfristige richterliche Anordnung nach § 30a Absatz 4 außer Kraft, sobald eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz wirksam wird.

§ 30a Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 4.

§ 30a Absatz 6 ermöglicht in Umsetzung einer opferschutzorientierten Täterarbeit die gerichtlich anzuordnende Verpflichtung der betroffenen Person zur Teilnahme an einer Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle. Täterarbeit stellt keine Form der Psychotherapie dar (vergleiche den Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. [BAG], 5. Auflage, Stand September 2023, Seite 6). Auf das Geschlecht der von der Maßnahme betroffenen Person kommt es nicht an.

Die Täterarbeit ist in Deutschland nicht bundesweit einheitlich organisiert, sondern dezentral strukturiert. Für Fälle häuslicher Gewalt als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote der BAG, die den oben genannten Standard für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Beratungsangebote anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind.

Im Rahmen der Täterarbeit kann sich eine Person, von der häusliche Gewalt ausgeht, mit bisherigen Verhaltensmustern in Konfliktsituationen auseinandersetzen und konkrete sowie alltagstaugliche Ausstiegsmöglichkeiten für zu erwartende kritische Situationen erlernen (sog. „Notfallpläne“, vgl. dazu den Standard der BAG, a. a. O., Seite 12) oder zumindest diesbezügliches Wissen entgegennehmen.

Ausweislich des Standards der BAG (a. a. O., insbesondere Seite 10) sind Zulassungs- und Ausschlusskriterien für die Aufnahme in ein Täterprogramm festgelegt. So ist eine Zulassung zum Täterprogramm nur möglich, wenn die Tat eingestanden wird, ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft besteht und die Personen gruppenfähig sind. Hinzu kommen weitere Kriterien, die zum Ausschluss aus dem Programm führen können. Der vorliegende Entwurf sieht daher die Formulierung einer Beratungspflicht vor, die je nach Einzelfall auf eine Erstberatung beschränkt sein kann. Soweit eine Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs durch eine verpflichtende Anordnung erreicht werden kann, soll allerdings auch dies ermöglicht werden. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Beratung, da die Teilnahme an weitergehenden Programmen oder Beratungsangeboten bei mangelndem Mitwirken der betroffenen Person nicht gegenüber der Beratungsstelle durchgesetzt werden kann. Zudem ist die betroffene Person nicht zur aktiven, sondern lediglich zur passiv-konsumierenden Teilnahme verpflichtet, wie sich aus dem Wort „Beratung“ ergibt. Sie muss sich also lediglich beraten lassen und dabei Informationen zur Kenntnis nehmen, wobei eine aktive und freiwillige Mitwirkung das konzeptionelle Ziel der Beratung sein soll. Die Verpflichtung ersetzt lediglich die häufig fehlende Motivation solcher Personen, eigenständig ein Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen, über das letztlich eine präventive Verhaltensbeeinflussung oder zumindest die weitere Befassung damit initiiert werden soll. Derartige auf eine Veränderung der Einstellung und Fähigkeiten einer Person gerichtete Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die bestehende Gefährlichkeit der betroffenen Person zu reduzieren.

Die Anordnungsmöglichkeit ist dabei auf Konstellationen beschränkt, in denen das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden wird. Durch diese Beschränkung ist sichergestellt, dass die Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Defizite nicht unabhängig von der Schwere einer drohenden Rechtsgutverletzung ergriffen werden. Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 vorliegen, ist im Regelfall eine entsprechende Beratung anzuordnen.

In der Anordnung der Teilnahme an der Beratung liegt kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches sich aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG herleitet und dem Grundrechtsträger einen abgeschirmten Bereich privater Lebensgestaltung gewährleistet. Die Teilnahmeanordnung führt nicht unmittelbar zur Pflicht, persönliche Details und innere Vorgänge preisgeben zu müssen. Auch werden keine Angelegenheiten, die von dem Grundrechtsträger einer öffentlichen Erörterung oder Zurschaustellung entzogen werden, berührt. Betroffen ist durch die Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme hingegen die freie Gestaltung der Freizeit des Betroffenen und damit die in Artikel 2 Absatz 1 GG garantierte allgemeine Handlungs- und Willensfreiheit (zur Gefährderansprache: vgl. VGH Mannheim Urteil vom 7. Dezember 2017, 1 S 2526/16, BeckRS 2017, 137291). Unter Berücksichtigung der Begrenzung des zeitlichen Aufwandes auf eine Beratung, der Verpflichtung zur lediglich passiven Teilnahme und schließlich des Zwecks, hochwertige Rechtsgüter möglichst frühzeitig zu schützen, ist dieser Eingriff jedoch gerechtfertigt.

Mit § 30a Absatz 6 Satz 2 wird die polizeiliche Kontrolle der Teilnahme an der Beratung indirekt dadurch sichergestellt, dass der Nachweis über die Teilnahme i. S. e. Anwesenheitsbescheinigung der Polizei auf Verlangen vorzulegen ist. Satz 3 regelt das Verhältnis zum Gewaltschutzgesetz, insbesondere zu der geplanten Einführung einer weitergehenden Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen. In Abweichung zu den Regelungen in § 30a Absatz 4 und § 32 Absatz 8 entfällt die Maßnahme nicht mit Wirksamwerden der (abschließenden) gerichtlichen Entscheidung über den Gewaltschutzantrag, sondern nur bei einer Verpflichtung zur Teilnahme an einem entsprechenden Beratungsangebot. Hintergrund für die Differenzierung ist, dass § 30a Absatz 6 Satz 1 nicht denselben Regelungsumfang hat wie die geplante Einführung einer Teilnahmeverpflichtung an sozialen Trainingskursen nach dem Gewaltschutzgesetz. Die geplante Verpflichtung nach dem Gewaltschutzgesetz ist weitergehend als die Beratungsverpflichtung nach § 30a Absatz 6. Vor diesem Hintergrund entfällt die Anordnungscompetenz nicht bereits mit jeder gerichtlichen Entscheidung über einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, da aus einer gerichtlichen Entscheidung, die ggf. keine Anordnung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs enthält, nicht folgt, dass das Gericht keinen Raum für eine hinter dem Regelungsumfang des Gewaltschutzgesetzes zurückbleibende Anordnung gesehen hat. Folglich entfällt die Beratungsverpflichtung nur, wenn nach dem Gewaltschutzgesetz eine Teilnahme an sozialen Trainingskursen angeordnet wurde, da eine solche Verpflichtung die Erforderlichkeit einer Teilnahme an einer Beratung entfallen lässt.

§ 30a Absatz 6 Satz 4 ermöglicht die Übermittlung der Kontaktdaten der gewaltausübenden Person, also des Störers oder der Störerin, an geeignete Beratungsstellen. Dadurch erhält die Norm für diesen Personenkreis eine spezielle Befugnis zur Weitergabe personenbezogener Daten an private Stellen, die der allgemeinen Übermittlungsbefugnis des § 59 Absatz 4 vorgeht. Die Regelung kommt insbesondere zum Tragen, wenn die Voraussetzungen einer Beratungsverpflichtung nach § 30a Absatz 6 Satz 1 nicht vorliegen, weil eine entsprechende Gefährlichkeitsprognose nicht vorliegt. Damit ist eine Übermittlung der Daten unabhängig von einer Gefährlichkeitsprognose immer dann möglich, wenn zumindest einmalig eine konkrete Gefahr im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 vorgelegen hat. Zudem sind ausnahmsweise Fallkonstellationen denkbar, in denen zu befürchten steht, dass sich eine Verpflichtung zur Beratung durch die Polizei negativ auf die Bereitschaft zur späteren freiwilligen Teilnahme an einem Täterprogramm auswirken kann, während eine bloße Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle möglicherweise die Bereitschaft erhöht.

§ 30a Absatz 7 Satz 1 stellt sicher, dass die gefährdete Person nicht nur über die Dauer, sondern auch über den räumlichen Umfang der getroffenen Schutzmaßnahmen und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, unterrichtet wird. Ziel ist es, der gefährdeten Person zu ihrem eigenen Schutz möglichst zeitnah Unterstützungsangebote zu unterbreiten und sie auf Handlungsoptionen hinzuweisen. Da die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt oftmals den unmittelbaren Kontakt zu den gefährdeten Personen hat, ist es zweckmäßig, eine Unterrichtung über diese Möglichkeiten durch die Polizei vornehmen zu lassen.

§ 30a Absatz 8 ermöglicht die Datenübermittlung zur Durchführung von professions- und institutionsübergreifenden Fallkonferenzen im Kontext häuslicher

Gewalt. Diese Fallkonferenzen stellen ein wichtiges Instrument des Hochrisikomanagements zur Bekämpfung häuslicher Gewalt dar. Wegen der Dynamik, die Fallkonferenzen entfalten können, und ihres handlungsleitenden Charakters – der darin besteht, dass sie zur Grundlage eines abgestimmten Vorgehens der Teilnehmer werden können – muss dieses Arbeitsinstrument streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet werden. Der Teilnehmerkreis und der Umfang der übermittelten Daten haben sich daher am Maßstab des unbedingt Erforderlichen zu orientieren. Innerhalb dieser Schranke kann diese Form der professions- und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit nicht nur den notwendigen Rahmen für einen gezielten Informationsaustausch darstellen; solche Fallkonferenzen ermöglichen v. a. eine gemeinsame Situationsbewertung opferspezifischer Maßnahmen, um für gefährdete Personen effektive Schutzkonzepte zu erarbeiten. Allerdings können in den sachverhaltsspezifischen Fallkonferenzen keine verbindlichen Entscheidungen getroffen, sondern nur Empfehlungen für die jeweiligen Akteure ausgesprochen werden, die weiterhin innerhalb ihrer jeweiligen Verfahren und Handlungsformen agieren.

§ 30a Absatz 8 gestattet der Polizei eine Datenübermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, die auf die Anknüpfungssachverhalte zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten, unter folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gefahrenlage.
- Die Datenübermittlung ist zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen erforderlich.
- Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor. Ein solcher kann sich daraus ergeben, dass die gefährdete Person mit der Datenübermittlung nicht einverstanden ist, oder dass der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Person – im Rahmen einer Abwägung – überwiegen.

Der Tatbestand knüpft an die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Eingriffsschwellen an. Der Anknüpfungstatbestand ist nicht erst erfüllt, wenn ein Wohnungsverweis oder ein Rückkehr-, Betretungs-, Kontakt- oder Annäherungsverbot angeordnet wurde, sondern schon dann, wenn die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Gefahrenlagen vorliegen. Dies stellt die Formulierung „in den Fällen des Absatzes 1 und 2“ klar. Gleichwohl ist die Datenübermittlung durch die Anknüpfung auf sog. Hochrisikofälle beschränkt.

Zweck der Datenübermittlung ist die Wahrung schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen. Schutzwürdig i. S. d. Tatbestandes ist jedes rechtmäßige Interesse. Erforderlich ist die Datenübermittlung, wenn sie dazu geeignet ist, die Interessen der Betroffenen zu wahren, und das mildeste Mittel hierzu darstellt.

Gegenstand der Datenübermittlung sind nicht lediglich Daten der Personen, um deren schutzwürdige Interessen es geht, sondern, wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einer Person erforderlich ist, auch Daten anderer Personen. Das kann notwendig sein, weil Daten mehrerer Personen einer engen sozialen Beziehung mitunter so miteinander verwoben sind, dass eine Trennung praktisch kaum möglich ist.

Der Datenübermittlung widerstrebende schutzwürdige Interessen finden im Rahmen des in § 30a Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 2 normierten Ausschlussgrundes Berücksichtigung: Ein besonderes Gewicht kommt dabei den Interessen der gefährdeten Person zu. Ohne ihre Einwilligung kommt die Datenübermittlung im Rahmen des § 30a Absatz 8 nicht in Betracht.

Darüber hinaus hat die Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn gegenläufige schutzwürdige Interessen der von der Datenübermittlung betroffenen Personen überwiegen. Damit wird festgelegt, dass im Einzelfall vor der Übermittlung alle betroffenen Interessen gegeneinander ins Verhältnis gesetzt werden müssen. Nur wenn die Abwägung aller schutzwürdiger Interessen, die entweder für oder gegen eine Übermittlung sprechen, zugunsten der Übermittlung ausfällt, ist diese gestattet.

Der Empfängerkreis des § 30a Absatz 8 umfasst alle öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen, die bezogen auf die Gefahrenlagen, an die die Vorschrift anknüpft,

zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten können. Damit kommen insbesondere bereits mit dem konkreten Lebenssachverhalt betraute Stellen in Betracht.

Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung oder ein Anspruch auf Übermittlung von Daten wird mit § 30a Absatz 8 Satz 2 nicht eingeführt. Ob personenbezogene Daten übermittelt werden sollen, steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Im Rahmen der Ermessenserwägung sind auch die berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle an der Geheimhaltung der Daten, z. B. bei verdeckt geführten Ermittlungsverfahren, einzubeziehen. Die Normierung eines Ausschlussgrundes bei überwiegenden staatlichen Interessen auf Tatbestandsebene ist daher entbehrlich.

Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 30a Absatz 6 Satz 4 und Absatz 8 greift jeweils in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG ein.

Zu Nummer 3

Der Anstieg der Fallzahlen der häuslichen Gewalt und die Anzahl der Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen verdeutlicht, dass es einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der landesrechtlichen präventivpolizeilichen Regelung auf die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung insbesondere im Kontext der häuslichen Gewalt bedarf. Die bereits bestehende Rechtsgrundlage für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung für die Kontrolle des Aufenthalts von Gefährdern des Terrorismus (siehe § 32 Absatz 1 Nummer 1 und 2) soll nunmehr um die Möglichkeit ergänzt werden, insbesondere auch im Bereich der häuslichen Gewalt den Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung anzuordnen.

Regelungsziel ist es, die elektronische Aufenthaltsüberwachung gerade in sog. Hochrisikofällen einzusetzen, insbesondere aus dem Bereich der häuslichen Gewalt bzw. der Partnerschaftsgewalt und gleichgelagerten Stalkingsituationen. Systematische Fallanalysen zeigen, dass schwerste Gewalttaten in diesen Fällen überwiegend nicht Folge einer situativen Eskalation einer Konfliktsituation sind, sondern geplant und mit zeitlichem Abstand ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund werden neben der konkreten Gefahr mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 auch entsprechende Eingriffsschwellen definiert, bei denen der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr ermöglicht wird.

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 32 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 ist nicht tatbestandlich daran gebunden, dass eine andere Maßnahme zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach § 30a oder dem Gewaltschutzgesetz erlassen worden ist oder (noch) besteht. Vielmehr wird durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein eigener Überwachungsbereich geschaffen. Das ist notwendig, um dieses Schutzinstrument hinreichend wirksam auszugestalten. Denn die tatbestandliche Koppelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit polizeilichen Anordnungen nach § 30a oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz wäre mit signifikanten Wirksamkeitsdefiziten verbunden: Würde die elektronische Aufenthaltsüberwachung direkt an Maßnahmen des Gefahrenabwehrrechts, namentlich nach § 30a Absatz 1 und Absatz 2 geknüpft, entstünde eine Schutzlücke, sobald eine zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung erlassen wird. Erwirkt die gefährdete Person nämlich während des Bestehens einer von der Polizei angeordneten Maßnahme nach dem Gefahrenabwehrrecht zivilrechtlichen Schutz durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, endet die von der Polizei angeordnete Maßnahme von Gesetzes wegen. Eine Anknüpfung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an zivilrechtliche Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz würde dazu führen, dass Maßnahmen zweier unterschiedlicher Stellen, dem Familiengericht einerseits und der Polizei andererseits, kombiniert würden, die eng aufeinander abgestimmt werden müssten. Selbst bei Bestehen wechselseitiger Datenübermittlungs- und Auskunftspflichten besteht das Risiko von Informationsverlusten zu Lasten der Effektivität der Überwachung und damit zu Lasten der gefährdeten Person.

Nach Absatz 1 Nummer 3 kommt die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Betracht, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr

für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erforderlich ist und die betroffene Person für die Gefahr verantwortlich ist.

Absatz 1 Nummern 4 und 5 erlaubt die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch gegenüber Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden. Nach Absatz 1 Nummer 4 ist erforderlich, dass bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, diese Person werde innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person erheblich gefährden. Zentrale Voraussetzung für die Anordnung nach § 32 Absatz 1 Nummern 4 und 5 ist dabei eine Gefährdungsprognose. Es muss sich auf der Grundlage bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigen lassen, dass die überwachte Person in konkretisierter Weise und in absehbarer Zeit die besonders wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person gefährden wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1140/09, Rn. 112 sowie 162 ff.) zu dem Begriff der hinreichend konkretisierten Gefahr ausdrücklich festgestellt und im Beschluss zum Sicherheits- und Ordnungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21, Rn. 91) bestätigt und vertieft: Während eine konkrete Gefahr zur Voraussetzung hat, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss, liegt eine hinreichend konkretisierte Gefahr vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für gewichtige Rechtsgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus, um den Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens tragen, das zu einer zurechenbaren Verletzung der relevanten Schutzgüter führt. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinn kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Für die Annahme dieser Prognose formuliert das Bundesverfassungsgericht zwei grundsätzliche Bedingungen: „Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.“ (Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 91).

Der dabei vom Bundesverfassungsgericht bei der Verhinderung von Straftaten des internationalen Terrorismus definierte Maßstab ist grundsätzlich auch auf in der Bekämpfungslage vergleichbar schwer zu verhindernde Kriminalitätsphänomene übertragbar. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Gefahrenschwellen selbst auf Gefahren außerhalb solcher des internationalen Terrorismus angewandt (Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 152). So hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 (2 BvR 916/11, Rn. 275) den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Strafverfahren nach diesem Maßstab geprüft, wonach eine „hinreichend konkretisierte Gefahr“ zum Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verfassungsrechtlich ausreicht. In der Konsequenz führt das Gericht zu den Voraussetzungen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in dem Beschluss aus, dass eine konkrete Gefahr zum Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht gefordert ist. Da sich die Entscheidung auf die Verhinderung erheblicher Straftaten mittels der elektronischen Aufenthaltsüberwachung losgelöst von einem Terrorismusbezug bezog, bestätigt das Bundesverfassungsgericht damit erneut, dass es seinen Maßstab der konkretisierten Gefahr nicht allein auf die Verhinderung von Straftaten des internationalen Terrorismus beschränkt sieht. § 32 Absatz 1 Nummern 4 und 5 verwenden diesen Begriff der konkretisierten Gefahr. Eine konkrete Gefahr für die Rechtsgüter des Opfers ist

nicht gefordert. Ausreichend ist eine Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter auf konkretisierte Weise und in absehbarer Zeit. Der Kausalverlauf, der zu einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter führen kann, muss insofern nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen. Im Gegensatz zu der hergebrachten Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr wird damit ein zumindest ansatzweise konturiertes drohendes Schadensereignis gerade nicht gefordert. Stattdessen sind eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer personenbezogenen Gefährlichkeitsprognose zulässig. Ausreichend ist, dass Tatsachen nachweislich vorliegen, die für sich allein oder in der Gesamtschau mit anderen Umständen den Schluss zulassen, dass es zu einer bestimmten Kategorie von Angriffen auf das Opfer kommen kann. Anders als die Prognose einer konkreten Gefahr kann die Gefährlichkeitsprognose nicht auf beliebigen Umständen beruhen. Sie muss vielmehr zwingend von Besonderheiten des individuellen Verhaltens der betroffenen Person ausgehen. Außerdem muss dieser Angriff in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sein. Bei den Anknüpfungstatsachen kann es sich beispielsweise um aktuelle Drohungen oder andere Äußerungen des Störers oder der Störerin, seine oder ihre Vorkenntnisse, einen Waffenbesitz usw. handeln. Für Fälle häuslicher Gewalt gilt außerdem, dass eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nur in sog. Hochrisikofällen angewandt werden soll. Die hohen Anforderungen in § 32 Absatz 1 Nummern 4 und 5 gewährleisten, dass es sich beim Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine „Ultima Ratio“ handelt.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist dem Gesetzgeber die Normierung von Überwachungsmaßnahmen im Falle einer hinreichend konkretisierten Gefahr nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter gestattet. Insofern bleibt die Regelung trotz Herabsenkung der Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des schadenstiftenden Kausalverlaufs verhältnismäßig. § 32 Absatz 1 Nummern 4 und 5 trägt dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe dadurch Rechnung, dass eine erhebliche Verletzung der Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung drohen muss.

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt stellt die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine geeignete Maßnahme zum Schutz von bedeutenden Rechtsgütern wie Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung dar. Es handelt sich bei der Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung jedoch auch um eine besonders eingriffsintensive Maßnahme der Datenverarbeitung, die notwendigerweise offen erfolgt. Um die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Hochrisikofälle zu beschränken, genügt nicht bereits jede Gefährdung der benannten hochrangigen Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung, etwa ungewollte Küsse, Berührungen etc. Vielmehr wird durch das Kriterium der Erheblichkeit an die Schwere der Rechtsgutverletzung angeknüpft und so sichergestellt, dass der drohende Schaden nach Art oder Ausmaß besonders gravierend ist.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist bei § 32 Absatz 1 Nummer 6 aufgrund des weniger hochrangigen Schutzguts zusätzlich erforderlich, dass die betroffene Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 StGB zulasten der gefährdeten Person begangen hat. Als Anknüpfungstatbestand genügt bereits, dass nach gesicherter polizeilicher Erkenntnis eine Straftat nach § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB begangen wurde. Dies ist etwa dann gegeben, wenn auch eine entsprechende, nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes noch verwertbare, strafgerichtliche Verurteilung vorliegt. Grundlage können jedoch auch Erkenntnisse aus einem nach §§ 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Ermittlungsverfahren sein. Die Verfahrenseinstellung als solche steht der Annahme einer begangenen Tat nicht entgegen. Ausreichend sind letztlich auch bereits die gesicherten Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren, der Abschluss eines entsprechenden Strafverfahrens ist hingegen nicht erforderlich.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung steht der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG im Vordergrund (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Rn. 198 bis 219, 259 bis 281 und 295 bis 311). Soweit die elektronische Aufenthaltsüberwachung das Ziel verfolgt, die Polizei in die Lage zu versetzen, dann sofort einzuschreiten, wenn ein Störer oder eine Störerin

bestimmte Orte betritt, aufsucht oder sich dort aufhält oder mit der gefährdeten Person zusammenzutreffen droht, ist auch ein (mittelbar faktischer) Eingriff in das Grundrecht der Freizügigkeit nicht von der Hand zu weisen (vgl. Durner in Dürig/Herzog/Scholz/Durner, 104. EL April 2024, GG, Art. 11 Rn. 104; anders Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, Rn. 324 für den Bereich der Führungsaufsicht in Bezug auf die Überwachungsweisung „allein“).

Die Gefahrenlage, die es durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung abzuwenden gilt, und das Überwachungsziel müssen in einer Beziehung zueinander stehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Das heißt zum einen, dass sich die Gefährdungssituation mittels Überwachung signifikant reduzieren lässt; zugleich muss die Gefahrenlage ein solches Gewicht haben, dass sie die ständige Überwachung angemessen erscheinen lässt. Zum anderen dürfen keine gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Überwachungszieles zur Verfügung stehen. In den vorgenannten Fällen sind mildere Mittel wie eine Gefährderansprache und eine längerfristige verdeckt durchgeführte Observation der Person sowie offene polizeiliche Begleitung mit Blick auf die personellen und sachlichen Ressourcen häufig nur eingeschränkt umsetzbar.

Nach § 32 Absatz 2 kann der gefährdeten Person mit deren Zustimmung ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Daten über deren Aufenthaltsort mit den Daten über den Aufenthaltsort des Störers oder der Störerin automatisch abgleicht. So können insbesondere etwaige Zuwiderhandlungen des Störers oder der Störerin gegen Maßnahmen nach § 30a oder gegen richterliche Anordnungen nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) erkannt werden. Hierbei handelt es sich um ein bilaterales Modell, welches bereits in anderen europäischen und nicht europäischen Ländern zur Anwendung kommt. Wesentliche Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Maßnahme ist, dass die gefährdete Person der Maßnahme ausdrücklich zustimmt. Diese Maßnahme hat besondere Relevanz bezüglich der Abstandsgebote insbesondere bei Maßnahmen nach § 30a oder dem Gewaltschutzgesetz. Es wird ein Alarm ausgelöst und die gefährdete Person informiert, insbesondere wenn die Distanz zwischen Störer bzw. Störerin und gefährdeter Person eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Ziel dieser Regelung ist, neben dem Alarm- und Überwachungsdienstleister und der Polizei auch die gefährdete Person frühzeitig über Zuwiderhandlungen zu informieren, den polizeilichen Schutz zu verbessern und die gefährdete Person zudem in die Lage zu versetzen, ergänzend ggf. eigene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus können der Alarm- und Überwachungsdienstleister in erster Instanz und im Folgenden die Polizei Kontakt mit dem Störer oder der Störerin aufnehmen, um eine Wiederherstellung des Mindestabstands zu erreichen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Person keine Kenntnis von dem genauen Aufenthaltsort der gefährdeten Person erlangt.

Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die in § 32 Absatz 1 neu eingefügten Nummern 3 bis 5 bedarf es einer Anpassung der in § 32 Absatz 3 Satz 3 aufgezählten Zwecke.

§ 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wurde dahingehend erweitert, dass die erhobenen Daten nun auch zur Verhütung bzw. Verfolgung der neu aufgenommenen Straftaten und Rechtsgutsverletzungen verarbeitet werden können.

§ 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wurde dahingehend erweitert, dass die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen Annäherungsverbote des § 30a Absätze 1 und 2 verarbeitet werden können.

Über die neu eingefügte Nummer 3 wird sichergestellt, dass die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen eine Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder 5 GewSchG verwendet werden können. Über diese Regelung könnten bis zur geplanten Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz überwacht werden. Nach der Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz verbleibt ein Anwendungsbereich, soweit Anordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder 5 GewSchG im Wege eines Teilbeschlusses erlassen werden und noch nicht abschließend über den Gewaltschutzantrag und damit über die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung entschieden wurde.

§ 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 wurde um das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erweitert. Klarstellend wurde die Norm dahingehend geändert, dass es sich um eine erhebliche Gefahr für eine andere Person handeln muss. Wie zu § 30a Absatz 1 ausgeführt, kann gerade im Kontext der häuslichen Gewalt in bestimmten Konstellationen das Merkmal der Gegenwärtigkeit fehlen, ohne dass dies etwas am Gefährdungspotenzial für die gefährdete Person ändert. Folglich war das Merkmal auch bei § 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 zu streichen.

§ 32 Absatz 3 Satz 11 erklärt die Sätze 1 bis 10 hinsichtlich der gefährdeten Person, die das bilaterale Modell nach § 32 Absatz 2 nutzen möchte, für entsprechend anwendbar.

Bei der Änderung in § 32 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Bei den Änderungen in § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 handelt es sich um Folgeanpassungen aufgrund der Anpassungen in den Absätzen 1 bis 3. § 32 Absatz 5 Satz 2 erklärt Satz 1 Nummern 1, 2, 4, 7 und 8 hinsichtlich der gefährdeten Person, die das bilaterale Modell nach § 32 Absatz 2 nutzen möchte, für entsprechend anwendbar.

Die Ergänzung in § 32 Absatz 6 Satz 6 stellt sicher, dass die abweichend von § 132 Absatz 1 geregelte örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte Mannheim und Stuttgart nicht für elektronische Aufenthaltsüberwachung in Fällen häuslicher Gewalt zum Tragen kommt. Über den Verweis auf § 30a Absatz 4 Satz 2 wird im neuen Satz 7 sichergestellt, dass das Gericht von einer Anhörung Beteiligter absehen kann, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

Die neu eingefügten Nummern 4 und 5 in § 32 Absatz 7 stellen eine Folgeanpassung zur Ausweitung der Anordnungsmöglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf die Fälle häuslicher Gewalt dar, da die Angabe, ob die betroffene Person einem Aufenthaltsgebot nach § 30a oder einer Anordnung nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen unterliegt, auch im Antrag der Polizei zu erwähnen ist. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 6 und 7.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9. In § 32 Absatz 9 Satz 1 wird die Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch in zeitlicher Hinsicht auf sechs Monate erweitert. Damit wird sichergestellt, dass der Überwachungszweck effektiver erreicht werden kann, falls die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen. Durch den neu eingefügten Satz 4 wird klargestellt, dass die bloße Stellung eines Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz einer Verlängerung der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht entgegensteht. Satz 5 regelt mit Blick auf die beabsichtigte Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz das Verhältnis zum Gewaltschutzgesetz. Um einen durchgehenden Schutz der gefährdeten Person zu gewährleisten, stellt Satz 5 auf das Wirksamwerden der abschließenden gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf zivilrechtlichen Schutz ab. Da flankierend zur Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch den Bundesgesetzgeber unter anderem auch beabsichtigt ist, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dahingehend zu ändern, dass künftig über Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Wege des Teilbeschlusses bereits vor der Entscheidung über die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz entschieden werden kann, ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Schutzes der gefährdeten Person entscheidend, dass auf die abschließende Bescheidung und nicht auf eine im Wege des Teilbeschlusses ergehende Entscheidung abgestellt wird. Zudem wird auf das Wirksamwerden der abschließenden gerichtlichen Entscheidung und nicht auf den Tag der abschließenden gerichtlichen Entscheidung abgestellt, um sicherzustellen, dass das technische Mittel am Körper der betroffenen Person verbleiben kann, bis eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz ihre Wirksamkeit entfaltet. Für den Fall, dass bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz derselbe Alarm- und Überwachungsdienstleister das technische Mittel zur Verfügung stellt, könnte eine Abnahme des technischen Mittels so gegebenenfalls sogar un-

terbleiben und die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Polizeigesetz technisch und organisatorisch nahtlos in eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz übergehen. Sofern mit der abschließenden Bescheidung eines Gewaltschutzantrages eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz nicht angeordnet wird, ist das technische Mittel zu entfernen.

Zu Nummer 4

Die in § 33 Absatz 1 neu eingefügte Nummer 4 ermöglicht, eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn eine Maßnahme nach § 32 auf andere Weise nicht durchgesetzt werden kann. Der polizeiliche Gewahrsam unterliegt einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der das jeweilige öffentliche Interesse mit dem Eingriff in die durch Artikel 2 Absatz 2 GG geschützte Fortbewegungsfreiheit abzuwägen ist. Aufgrund der Eingriffsintensität kommt der Anlegegewahrsam nur als „Ultima Ratio“ in Betracht, wenn der betroffenen Person das technische Mittel nicht auf andere Weise angelegt werden kann, um eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 32 durchführen zu können.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung in § 105 Absatz 3 regelt als Folgeänderung die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den Polizeibehörden in Fällen des § 30a.

Zu Nummer 6

Bei den Anpassungen in § 133 Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des bisherigen § 30 Absatz 3 in einen neuen § 30a. Zudem wird der Katalog der benannten Ordnungswidrigkeiten um die in § 30a Absätze 2 und 6 neu eingeführten Maßnahmen, namentlich das Betretungsverbot, das Kontaktverbot und die Beratungsverpflichtung, ergänzt. Bei der Anpassung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 30a.

Zu Nummer 7

Mit der Anpassung in § 134 Absatz 1 Satz 1 wird der Strafraum für Verstöße gegen eine vollstreckbare gerichtliche Anordnung nach § 32 Absatz 6 Satz 1 oder eine vollziehbare Anordnung nach § 32 Absatz 6 Satz 4 erhöht. Mit der Erhöhung des Strafraums von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sollen Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderung ein Gleichlauf mit § 145a StGB, der für Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – zu denen nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB auch die Verpflichtung zur Duldung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zählt – als Strafe ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht sowie der mit der geplanten Änderung des Gewaltschutzgesetzes ebenfalls beabsichtigten Erhöhung des Strafraums für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erzielt. Die Anpassungen in § 134 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 32 Absatz 2.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Damit liegt zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens sechs bis höchstens neun Monaten. Dieser Zeitraum ist für die erforderlichen Vorbereitungen zur praktischen Umsetzung dieses Gesetzes erforderlich.